

88. Sind die deutschen Gesetze für die Beerbung eines im Inlande verstorbenen Ausländers dann, wenn ein Deutscher erbrechtliche Ansprüche nach den deutschen Gesetzen geltend macht, auch zugunsten von Ausländern maßgebend, die nach dem ausländischen Rechte nicht erbberechtigt sind?

Einf.-Ges. zum B.G.B. Art. 25.

IV. Zivilsenat. Ur. v. 31. Mai 1906 i. S. R. (Bekl.) w. W. u. Gen.
(Rl.). Rep. IV. 573/05.

I. Landgericht München II.

II. Oberlandesgericht daselbst.

Im Jahre 1902 ist zu J. in Bayern die österreichische Staatsangehörige Witwe Marie Kr., geb. Sch., die daselbst ihren Wohnsitz hatte, gestorben. Der Nachlaß bestand aus einem in J. gelegenen Anwesen, sowie aus Bargeld und Forderungen. Eine letztwillige Verfügung lag nicht vor. Nachkommen hat Witwe Kr. nicht hinterlassen. Sie war eine uneheliche Tochter von Elisabeth Sch., die sich später mit Joseph W. in St. in Tirol verheiratete. Ehefrau W. ist vor ihrer Tochter, der Erblasserin, gestorben. Aus der Ehe der Elisabeth W. sind fünf Kinder hervorgegangen. Die W.'schen Nachkommen, die Kläger, waren zur Zeit des Erbfalls sämtlich österreichische Staatsangehörige. Dagegen war die Tochter eines Bruders der Elisabeth Sch., die Beklagte, schon zur Zeit des Erbfalls deutsche Staatsangehörige. Diese machte Erbanprüche geltend, während die Kläger behaupteten, sie seien als nähere Verwandte Erben. Das Landgericht wies die Beklagte, die Widerklage erhoben hatte, mit ihren Ansprüchen ab. Die Berufung der Beklagten hatte keinen Erfolg. Auf die Revision der Beklagten wurde das Berufungsurteil aufgehoben; zugleich wurde

in der Sache selbst entschieden, daß die Beklagte Erbin sei, soweit nicht der Nachlaß aus unbeweglichen Sachen bestehe.

Aus den Gründen:

„Die Beklagte hat den von ihr geltend gemachten erbrechtlichen Anspruch auf die Bestimmung des Art. 25 des Einf.-Ges. zum B.G.B. gestützt. Nach Satz 1 des Art. 25 wird ein Ausländer, der zur Zeit seines Todes seinen Wohnsitz im Inlande hatte, nach den Gesetzen des Staates beerbt, dem er zur Zeit seines Todes angehörte. Mit Recht hat das Berufungsgericht angenommen, daß nach dieser Bestimmung die Erblasserin Witwe Kr., die zur Zeit ihres Todes ihren Wohnsitz in I. hatte, aber österreichische Staatsangehörige war, nach den österreichischen Gesetzen beerbt wurde.

Das Berufungsgericht hat sodann ausgeführt: da nach § 300 des österreichischen allgemeinen bürgerlichen Gesetzbuchs unbewegliche Sachen den Gesetzen des Bezirkes unterworfen seien, in welchem sie lägen, alle übrigen Sachen hingegen mit der Person ihres Eigentümers unter gleichen Gesetzen stünden, so richte sich danach die Erbfolge in die im Deutschen Reiche gelegenen unbeweglichen Sachen, nämlich in das Anwesen mit dem Inventar und der Brennereieinrichtung, nach den deutschen Gesetzen. Gemäß Art. 27 des Einf.-Ges. zum B.G.B. seien demnach auf das Anwesen mit Inventar und Brennereieinrichtung die deutschen Gesetze anzuwenden. Nach deutschem Recht habe das uneheliche Kind im Verhältnisse zu der Mutter und zu den Verwandten der Mutter die rechtliche Stellung eines ehelichen Kindes (§ 1705 B.G.B.). Die Beklagte sei ein Abkömmling der Großeltern der Erblasserin, gehöre also zu den gesetzlichen Erben der dritten Ordnung (§ 1926 B.G.B.). Da aber die Kläger, als Abkömmlinge der Mutter der Erblasserin, gesetzliche Erben der zweiten Ordnung seien (§ 1925), so sei die Beklagte nicht zur Erbschaft in die bezeichneten unbeweglichen Nachlasssachen berufen (§ 1930 B.G.B.). Insofern sei der Widerklageantrag unbegründet.

Die Revision hat hierzu keinen Angriff erhoben. Soweit es sich um die Anwendung deutschen Rechts handelt, sind die Ausführungen des Berufungsgerichts nicht zu beanstanden; die Anwendung des ausländischen Rechts unterliegt nicht der Nachprüfung des Revisionsgerichts.

Vgl. Entsch. des RG.'s in Zivilf. Bd. 10 S. 115, 172, Bd. 38

§. 273, Bd. 57 S. 142 und S. 318 des vorliegenden Bandes; Jurist. Wochenschr. 1896 S. 301 Nr. 7, 1897 S. 209 Nr. 18, 1900 S. 278 Nr. 18.

Was den übrigen Teil des Nachlasses — Bargeld und Forderungen — angeht, so hat das Berufungsgericht angenommen, daß nach dem gemäß Satz 1 des Art. 25 des Einf.-Ges. zur Anwendung kommenden österreichischen Recht (§ 756 des österreichischen allgemeinen bürgerlichen Gesetzbuchs) in das Vermögen eines unehelich geblienen Kindes nur der Mutter die Erbfolge gebührt, andere Verwandte, also auch die Kläger und die Beklagte, davon ausgeschlossen sind. Das Berufungsgericht hat weiter festgestellt, daß nach dem österreichischen Recht für die Beerbung eines Deutschen, der seinen Wohnsitz in Österreich hatte, die deutschen Gesetze nicht ausschließlich maßgebend sind (Art. 25 Satz 2 Halbsatz 2). Die erbrechtlichen Ansprüche, welche die Beklagte als Deutsche nach den deutschen Gesetzen gemäß Satz 2 des Art. 25 erhoben hat, sind von dem Berufungsgericht mit der Begründung zurückgewiesen worden: Art. 25 Satz 2 sei offenbar eine Kampfmaßregel und dazu bestimmt, der ausschließlichen Anwendung des Heimatrechts des Erblassers in den ausländischen Gesetzgebungen oder durch Staatsverträge zum Siege zu verhelfen. Diese Zweckbestimmung bringe es mit sich, daß sie, obwohl eine Ausnahmegestaltung, nicht einschränkend auszulegen sei. Allein die erste Voraussetzung sei, daß auch der Wortlaut eine ausdehnende Auslegung zulasse, oder doch zu Zweifeln in dieser Beziehung Anlaß gebe. Die Absicht des Gesetzgebers könne dahin gegangen sein, neben dem fremden Erbrecht auch das deutsche Erbrecht, sofern ein Deutscher Rechte daraus ableiten könne, zur Geltung zu bringen, während dem Gesetzgeber, wenn auch nach deutschem Recht einem Deutschen im einzelnen Falle Erbrechte nicht zufämen, das Schicksal der Erbschaft mehr oder minder gleichgültig sei. Andererseits könne allerdings ein Gesetzgeber auch wollen, daß ein Deutscher auch dann berücksichtigt werde, wenn er nach dem deutschen Erbrecht gleiche oder bessere Rechte habe, wie der nach dem Heimatrecht des Erblassers zur Erbschaft Berufene. Ersterenfalls stehe der Beklagten kein Erbrecht zu, da sie auch nach deutschem Recht nicht erbberechtigt sei, vielmehr durch die Kläger ausgeschlossen werde; letzterenfalls würde das Vorhandensein eines deutschen Erb-

berechtigten das fiskalische Erbrecht ausschließen, da nach deutschem Erbrecht die Verwandten dritter Ordnung jede fiskalische Berechtigung ausschließen. Nach dem Wortlaute der Gesetzesbestimmung sei nur die erste Auslegung, nicht die zweite, zulässig. Aus der Wahl des gegebenen Wortlautes sei zu folgern, daß die Begünstigung des Deutschen nicht so weit gehen solle, als dies nach der zweiten Auffassung der Fall wäre. Eine Unterbringung der zweiten Auffassung unter den Wortlaut des Gesetzes wäre nur dann möglich, wenn davon ausgegangen würde, daß durch Art. 25 Satz 1 im Zusammenhange mit Satz 2 für den einzelnen Fall die den fremden Verwandten ungünstigen Vorschriften des fremden Rechts als in das deutsche Recht aufgenommen, als Bestandteil des deutschen Rechts zu gelten hätten; dann wären durch das nun besonders geartete deutsche Recht die österreichischen Verwandten der zweiten Ordnung als Erben ausgeschlossen, und die Verwandten dritter Ordnung erbberechtigt. Allein die Fassung der einzelnen Vorschriften der Artt. 7—31 des Einf.-Gef. zum B.G.B. verbiete eine derartige Auffassung. Der Richter habe in den einzelnen Fällen fremdes Recht als solches anzuwenden. Man könnte versucht sein anzunehmen, daß für den nach Art. 25 Satz 2 nicht unter das fremde Recht fallenden Deutschen die unter das fremde Recht fallenden fremden Erbberechtigten eben durch dieses fremde Recht als nicht vorhanden (§ 1930 B.G.B.) zu gelten hätten. Allein das internationale Privatrecht des Bürgerlichen Gesetzbuchs lasse zwar mitunter, wie z. B. in den Artt. 11. 16 Abs. 2. 24 Abs. 2, die wahlweise Anwendung deutschen oder fremden Rechts zu und fordere zuweilen, wie in den Artt. 12. 17. 21, die Anwendung der beiden Rechte; eine derartige Vermengung der beiden Rechte aber, wie sie bei der bezeichneten Annahme Platz greifen würde, sei ihm fremd. Gerade der Vergleich mit Art. 24 ergebe, daß in Art. 25 Satz 2 eine gleiche wahlweise Anwendung des deutschen oder des fremden Rechts in Frage sei; die Wahl gehe aber nur dahin, ob das fremde, oder das deutsche Recht schlechthin anzuwenden sei, nicht ein drittes Gemenge aus beiden.

Diese Ausführungen des Berufungsgerichts gehen fehl. Nach Art. 25 Satz 1 wird ein Ausländer, der zur Zeit seines Todes seinen Wohnsitz im Inlande hatte, nach den Gesetzen des Staates beerbt, dem er zur Zeit seines Todes angehörte. Ausländer, die nach den hiernach maßgebenden Gesetzen nicht zur Erbfolge berufen sind,

kommen als gesetzliche Erben nicht in Betracht. Für Deutsche macht das Gesetz eine Ausnahme. Ein Deutscher kann erbrechtliche Ansprüche auch dann geltend machen, wenn sie nur nach den deutschen Gesetzen begründet sind (Art. 25 Satz 2). Der Art. 25 bestimmt nicht, daß, wenn ein Deutscher nach deutschem Gesetze einen erbrechtlichen Anspruch erhebt, der Erblasser nach den deutschen Gesetzen beerbt wird, so daß auch Ausländer Ansprüche nach den deutschen Gesetzen erheben könnten; Art. 25 behält vielmehr die Befugnis, im deutschen Rechte begründete Ansprüche zu erheben, den Deutschen vor. Wenn Ausländer nach den Gesetzen des Staates, dem der Erblasser angehörte, nicht erbberechtigt sind, das deutsche Recht ihnen die Befugnis, auf die deutschen Gesetze Ansprüche zu gründen, nicht einräumt, so sind sie zur Erbfolge überhaupt nicht berufen. Der Berufungsrichter hat nicht dargelegt, in welchen Worten des Art. 25 er die Absicht des Gesetzgebers ausgedrückt finde, daß die Beerbung (auch zugunsten der Ausländer) nach dem deutschen Rechte sich richte, sofern ein Deutscher einen Anspruch nach den deutschen Gesetzen erhebe. Der Wortlaut: Ein Deutscher kann jedoch er spricht nicht für, sondern gegen die Auffassung des Berufungsgerichts. Da die Beerbung des Ausländers nicht nach den deutschen Gesetzen erfolgt, so bedarf es auch nicht, wie das Berufungsgericht geglaubt hat, der Annahme, daß die den fremden Verwandten ungünstigen Vorschriften des fremden Rechts als Bestandteile des deutschen Rechts zu gelten hätten. Ebenfowenig ist dem Berufungsgericht darin beizutreten, daß es ein unzulässiges Gemenge des deutschen und des ausländischen Rechts sei, wenn angenommen werde, daß es für die durch das fremde Recht ausgeschlossenen Ausländer bei den Bestimmungen des fremden Rechts verbleibe, der Deutsche aber erbrechtliche Ansprüche auch dann geltend machen könne, wenn sie nur nach den deutschen Gesetzen begründet seien. Ob ähnliche Bestimmungen in den Artt. 7 flg. des Einf.-Ges. sich finden, kann dahingestellt bleiben; denn Art. 25 Satz 2 enthält, wie auch der Berufungsrichter anerkannt hat, eine Ausnahmebestimmung. Das Berufungsgericht hat übrigens selbst Vorschriften angeführt, durch welche die Anwendung des deutschen Rechts neben dem fremden Rechte gefordert wird.

Da die Beklagte als Deutsche erbrechtliche Ansprüche nach den deutschen Gesetzen erheben darf und nach diesen Gesetzen als gesetz-

liche Erbin der dritten Ordnung berufen ist, erbberichtigte Verwandte einer vorhergehenden Ordnung aber nicht vorhanden sind, so hätte das Berufungsgericht den von der Beklagten gestellten Anträgen, soweit sie sich auf den beweglichen Nachlaß beziehen, stattgeben sollen.“ . . .